

Informationen zum Schallschutz

(von Veranstaltungsbesuchenden)

Zum Schallschutz von Personen an einer Veranstaltung ist die Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG) einzuhalten. Alle relevanten Informationen finden Sie unter: <https://www.bag.admin.ch/schall>.

Nachfolgend eine vereinfachte Übersicht der Grenzwerte und Anforderungen:

Veranstaltung	Mit elektroakustisch verstärktem Schall			Ohne verstärkten Schall
	93 bis 96 dB(A) Ohne Zeitlimite	96 bis 100 dB(A) Unter 3 Stunden	96 bis 100 dB(A) Über 3 Stunden	
Stundenpegel / Veranstaltungsdauer				Ab 93 dB(A)
Veranstaltung melden	X	X	X	
Grenzwerte einhalten	X	X	X	
Publikum informieren	X	X	X	X
Gehörschutz gratis abgeben	X	X	X	X
Schallpegel überwachen	X	X	X	
Schallpegel aufzeichnen			X	
Ausgleichszone schaffen			X	

Wenn Ihre Veranstaltung aufgrund der geplanten Schallpegel "meldepflichtig" ist, bitten wir Sie, Ihrer Meldepflicht bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung nachzukommen.

Meldeformular [Amt für Wirtschaft und Arbeit Kanton Thurgau](#) (Veranstaltungen und Veranstaltungslokale gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall, V-NISSG)

Meldung an kanzlei@kreuzlingen.ch oder Stadtkanzlei Kreuzlingen, Hauptstrasse 62, 8280 Kreuzlingen

Dezember 2023 (Stand 05.12.2023)